



Grundschule Schloßborn

Schloßborn, 20.04.2020

Liebe Eltern,

die zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde erneut verändert. Zugang zur Notbetreuung haben ab dem 20.4.20 auch hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk und Fernsehen. Außerdem sind Soldatinnen und Soldaten genannt, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr erforderlich sind.

Ebenso wurden berufstätige Alleinerziehende aufgeführt, wozu das Ministerium auf Nachfragen mitteilte, dass nur wegen der Definition auf das SGB II Bezug genommen wurde (s. Formulierung "im Sinne"). Alleinerziehend sind danach Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Für den Zugang zur Kindertagesbetreuung müssen Alleinerziehende berufstätig sein, sich also in einem aktiven Arbeitsverhältnis befinden.

Die Lesefassung finden Sie unter

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung2.coronavo_3.pdf .

Viele Grüße und bleiben Sie weiterhin gesund

Kora Krauss und Anja Bergmann-Reutter